



Ihr Bezirksschornsteinfegermeister informiert:

Neubau einer Abgasanlage / eines Schornsteines

Folgende planerische Unterlagen werden benötigt:

- A) Anlagedaten / Kennziffern der Feuerungsanlage/n mit Dachskizze/Lage der Abgasanlage (techn. Daten Wärmeerzeuger, Abmessungen Verbindungsstück, Daten der geplanten Abgasanlage – Angaben sind durch den Anlagenersteller / Fachunternehmer in das Kennziffernblatt einzutragen)
- B) planerische Nachweisführung über die funktionsgerechte Bemessung der Abgasanlage/n (feuerungstechnische Berechnung mittels PC, Diagramm oder gleichwertiges – Nachweis ist durch Fachplaner vorzunehmen)
- C) Verbrennungsluftnachweis/e (Nachweis ist durch Heizungsbauer vorzunehmen)
- D) Verwendbarkeitsnachweis der Abgasanlage (Zulassungsbescheid oder gleichwertiges – ist durch Hersteller zu erbringen)
- E) Standsicherheitsnachweis für Windlast (beispielsweise nach DIN 18160 – Nachweis ist durch Schornsteinbauer zu führen)

Die Tauglichkeit der Schornsteine und anderer Abgasanlagen ist durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu bescheinigen, nach Sächsischer Bauordnung § 82 (3). Hierzu ist durch den Bezirksschornsteinfegermeister nach Fertigstellung des Rohbaus eine Besichtigung erforderlich.

Erläuterung: Der **Rohbau** ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur **Besichtigung des Rohbaus** sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für die Feuersicherheit, den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Bei weitergehenden Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister